

Gemeinde Löhnberg, Ortsteil Löhnberg

### **Begründung**

## **Änderung des Flächennutzungsplanes**

im Bereich „Fellersborn“ – 1. Erweiterung

### **Vorentwurf**

Planstand: 29.09.2025

Projektnummer: 25-3047

Projektleitung: Roeßing

## **Inhalt**

<b>1. Vorbemerkungen.....</b>	<b>2</b>
1.1    Planerfordernis und -ziel.....	2
1.2    Räumlicher Geltungsbereich.....	3
1.3    Regionalplanung .....	4
1.4    Verbindliche Bauleitplanung .....	4
1.5    Innenentwicklung und Bodenschutz.....	4
1.6    Verfahrensart und -stand.....	6
<b>2. Verkehrliche Erschließung und Anbindung.....</b>	<b>6</b>
<b>3. Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes .....</b>	<b>7</b>
<b>4. Berücksichtigung umweltschützender Belange.....</b>	<b>7</b>
4.1    Umweltpflege und Umweltbericht .....	7
4.2    Artenschutzrechtliche Belange .....	8
4.3    Schutzgebiete .....	8
4.4    Biotopschutz .....	8
<b>6. Klimaschutz.....</b>	<b>8</b>
<b>7. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz.....</b>	<b>10</b>
<b>8. Altlastenverdächtige Flächen.....</b>	<b>11</b>
<b>9. Kampfmittel .....</b>	<b>11</b>
<b>10. Immissionsschutz .....</b>	<b>11</b>
<b>11. Denkmalschutz.....</b>	<b>11</b>
<b>12. Sonstige Infrastruktur .....</b>	<b>12</b>
<b>13. Anlagen und Gutachten .....</b>	<b>12</b>

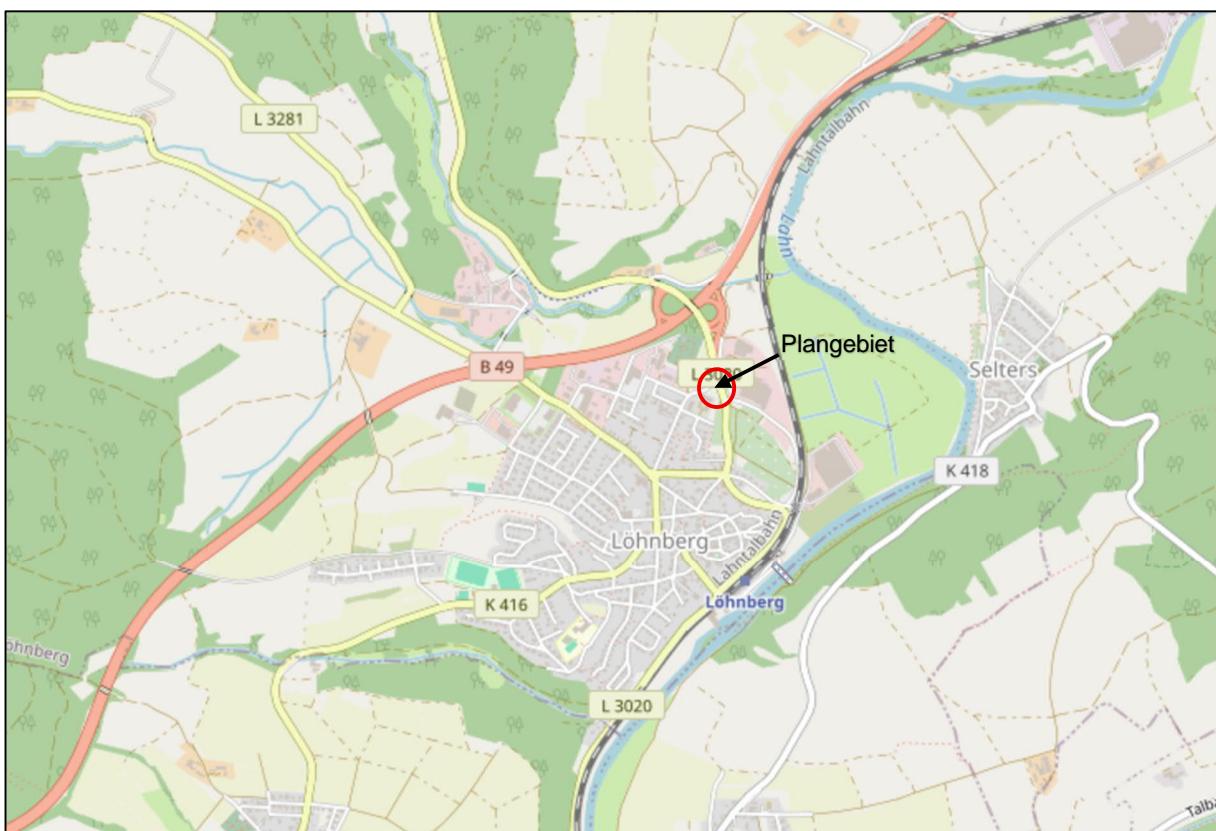
## 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Planerfordernis und -ziel

Im nördlichen Bereich des Ortsteils Löhnerberg befindet sich das Seniorencentrum „Fellersborn“, welches im Jahr 2024 um das Betreute Wohnen „QuellenGrund“ ergänzt wurde. Integriert in das Nebengebäude des Seniorencentrums sind auf einer Etage acht Wohnungen für Menschen mit Betreuungsbedarf entstanden, wodurch das Angebot an seniorengerechten Wohnungen mit zusätzlichen Dienstleistungen in der Gemeinde Löhnerberg ausgebaut werden konnte.

Der Grundstein für die Errichtung des Seniorencentrums erfolgte im Jahr 1994 mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Fellersborn“ und Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf (Alten- und Pflegeheim). Im Jahr 2001 erfolgte dann im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes u.a. die Anhebung der zulässigen Geschossflächenzahl von 0,6 auf 0,9, um aufgrund des dringenden Bedarfs das vorhandene, aber begrenzte Flächenpotential einer optimierten Nutzung zuzuführen. Im Jahr 2015 wurden mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung Richtung Norden und Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen geschaffen.

### Lage Plangebiet



Quelle: OpenStreetMap ([www.openstreetmap.org](http://www.openstreetmap.org); 09/2025), bearbeitet

An die Gemeinde Löhnerberg ist nun die Betreiberin des Seniorencentrums mit der Absicht herangetreten, auf den sich in deren Eigentum befindlichen Flurstücke 70-72 zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten zu schaffen. Dies ist durch die zwischenzeitlich erfolgten betrieblichen Entwicklungen der Einrichtung und Ergänzung von Angeboten für betreutes Wohnen erforderlich. Das Planareal ist derzeit planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Für das Vorhaben bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der langfristige Erhalt des Seniorencentrums und das damit verbundene Betreuungsangebot stellt einen wichtigen Faktor zur Sicherung der Grund- und Daseinsvorsorge im Gemeindegebiet dar. Hieraus folgend hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg in ihrer Sitzung am 10.07.2025 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Fellersborn“ 1. Erweiterung sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich gefasst.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Löhnberg stellt das Plangebiet als Grünflächen (Kleingärten) dar. Mit der Ausweisung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung stehen die Festsetzungen im Bebauungsplan den Darstellungen im Flächennutzungsplan zunächst entgegen. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Darstellung „Ruhender Verkehr“.

## 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Ortseingangsbereich des Ortsteils Löhnberg und umfasst in der Flur 1 die Flurstücke 70, 71, 72 und 113 teilweise. Das Plangebiet ist gegenwärtig durch den teilweise geschotterten Wirtschaftsweg, Stellplätze sowie durch Wiesenflächen geprägt. Des Weiteren befindet sich eine Einhausung für Abfallwertstoffbehälter sowie Fahrräder innerhalb des Plangebietes. Randlich sind mehrere Gehölzstrukturen vorhanden.

Das Plangebiet wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

- |         |  |
|---------|--|
| Norden: | Grünflächen  |
| Westen: | Wetzlarer Straße und angrenzend Grünflächen                              |
| Süden:  | Seniorencentrum  |
| Osten:  | L 3044 (Brunnenstraße), tlw. Kleingärten und landwirtschaftliche Flächen |

### Bereich des Plangebietes



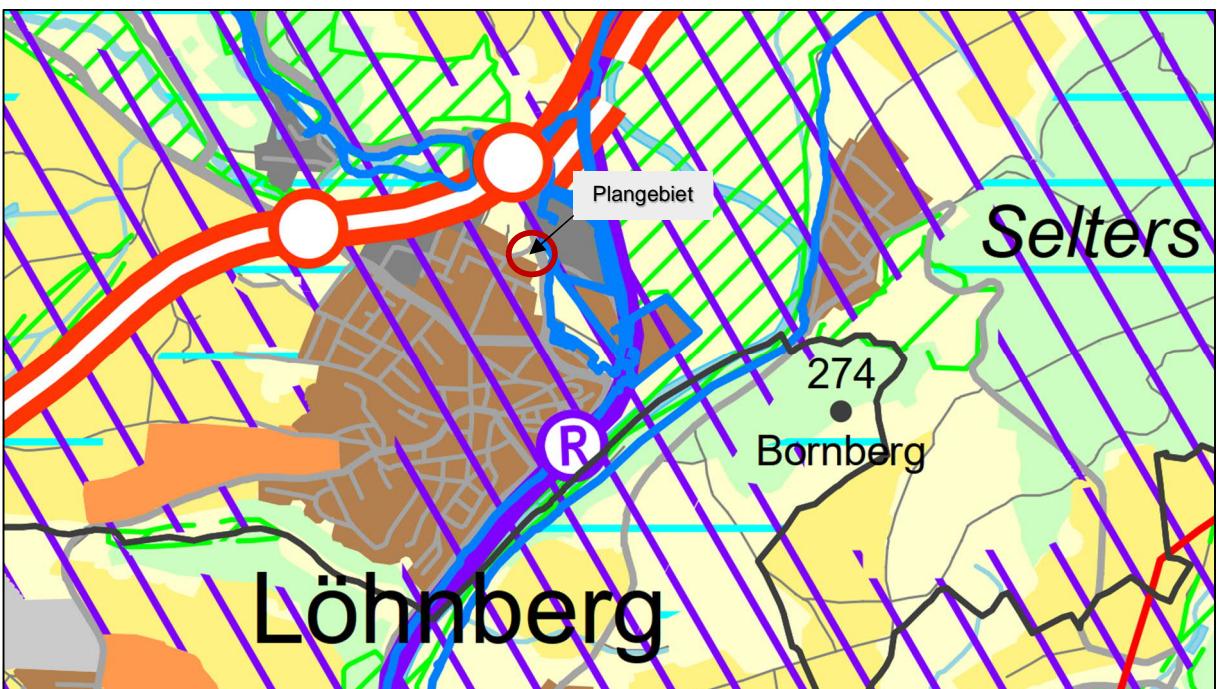
(Eigene Aufnahmen 06/2025)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,14 ha, die insgesamt auf die Flächendarstellung „Ruhender Verkehr“ entfallen.

### 1.3 Regionalplanung

Im **Regionalplan Mittelhessen 2010** wird das Plangebiet als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* dargestellt. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Lage angrenzend zur bebauten Ortslage ist die Planung diesbezüglich gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Ferner sind aufgrund der Größenordnung der Flächeninanspruchnahme keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft zu erwarten. In Bezug auf die Zielvorgabe 5.2-5 wird zur Vermeidung von Dopplungen auf die Ausführungen im Kapitel 1.5 – Innenentwicklung und Bodenschutzklausel verwiesen.

#### Ausschnitt Regionalplan Mittelhessen 2010



genordnet, ohne Maßstab

Auch im 2. Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Mittelhessens ist das Planareal als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* dargestellt. Die vorangehenden Ausführungen gelten insofern analog.

### 1.4 Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet ist derzeit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan liegt nicht vor.

### 1.5 Innenentwicklung und Bodenschutz

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere

Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass etwa in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Stellplatzanlage geschaffen werden, die insbesondere der Unterbringung des ruhenden Verkehrs für das bestehende Seniorencenterum (Betreute Wohnen) dient. Die Stellplatzanlage ist seniorengerecht auszugestalten und bedarf eines engen räumlichen Bezugs zum Seniorencenterum. Das Planareal besitzt optimale Standortvoraussetzungen und die eigentumsrechtlichen Zugriffsmöglichkeiten sind gegeben. Die Zufahrt zur Stellplatzanlage kann über die im gemeindlichen Eigentum befindliche Wegeparzelle erfolgen. Des Weiteren befindet sich auf der Rückseite des Gebäudes ein Hauseingang. Ausgehend von der Stellplatzanlage ist dieser fußläufig, auch für mobilitätseingeschränkte Personen, gut erreichbar. Aufgrund der notwendigen Standortgebundenheit stellen Baulücken oder potentielle Flächen innerhalb der bebauten Ortslage, die keinen räumlichen Bezug zur Einrichtung aufweisen, keine adäquate Standortalternative auf. Des Weiteren befinden sich innerhalb der bebauten Ortslage zudem keine Flächen im Eigentum der Gemeinde Löhnerberg, die in fußläufiger Reichweite zum Seniorencenterum liegen.

#### Übersichtskarte von Flächen im kommunalen Eigentum



genordet, ohne Maßstab

Die **Belange des (vorsorgenden) Bodenschutzes** werden im Rahmen der Umweltprüfung und der Erstellung des Umweltberichtes in der fachlich gebotenen und gesetzlich erforderlichen Form berücksichtigt und in die Abwägung der Belange eingestellt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Zudem kann durch eingeschränkende Festsetzungen im Bebauungsplan ein Beitrag zum vorsorgenden Bodenschutz geleistet werden. Zu nennen sind u.a. festgelegte Maßnahmen zur Befestigung von Flächen in wasserundurchlässiger Weise sowie das Verbot zur Verwendung von wasserfesten und nicht durchwurzelbaren Materialien zur Freiflächengestaltung. Ferner sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und durch weitere Anpflanzungen zu ergänzen.

## 1.6 Verfahrensart und -stand

Die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Aufstellungsbeschluss gemäß <b>§ 2 Abs. 1 BauGB</b>	10.07.2025 Bekanntmachung: _____._____._____
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß <b>§ 3 Abs. 1 BauGB</b>	_____._____._____. - _____._____._____. Bekanntmachung: _____._____._____
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß <b>§ 4 Abs. 1 BauGB</b>	Anschreiben: _____._____._____ Frist _____._____._____
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß <b>§ 3 Abs. 2 BauGB</b>	_____._____._____. - _____._____._____. Bekanntmachung: _____._____._____
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß <b>§ 4 Abs. 2 BauGB</b>	Anschreiben: _____._____._____ Frist analog § 3 Abs. 2 BauGB
Feststellungsbeschluss gemäß	_____._____._____

Die Bekanntmachungen erfolgen im WIR an der Lahn und Kallenbach als amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Löhnberg.

Derzeit liegen keine Gründe vor die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungszeit des § 3 Abs.2 BauGB von mindestens einem Monat zu verlängern.

## 2. Verkehrliche Erschließung und Anbindung

Das Plangebiet liegt verkehrsgünstig angrenzend zur Wetzlarer Straße und der L 3044. Die verkehrliche Erschließung der geplanten Stellplatzanlage kann ausgehend von der Wetzlarer Straße über den vorhandenen Wirtschaftsweg erfolgen, der sich im Eigentum der Gemeinde Löhnberg befindet. Der Weg dient auch den bestehenden Kleingärten bzw. den landwirtschaftlichen Nutzflächen als Anbindung.

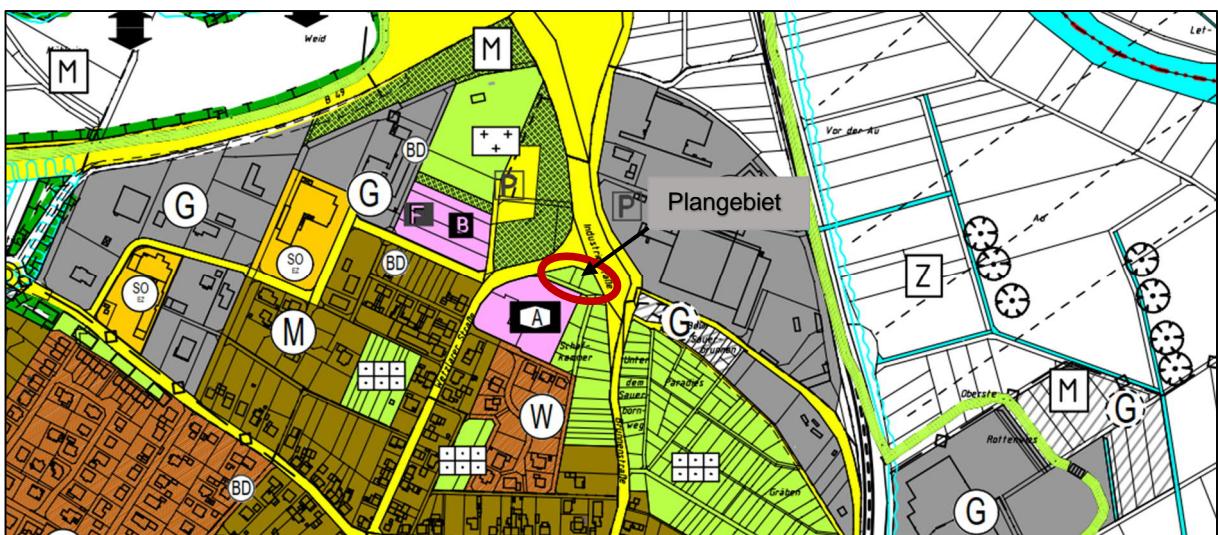
Im Vollzug des Bauleitplans wird es zu einer geringfügigen Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. Unter Beachtung der Abstelleinrichtung für Fahrräder und der Sammelstelle für Abfallwertstoffbehälter stellt die Errichtung von etwa 12 Stellplätzen ein realistisches Planszenario dar. Da diese insbesondere den Bewohnern des Seniorenzentrums (Betreutes Wohnen) dienen, ist nicht mit einer hohen Frequenzierung der Stellplatzanlage zu rechnen. Ferner ist davon auszugehen, dass der Hauptanteil des Verkehrsaufkommens außerhalb der morgendlichen und nachmittäglichen Spitzentstunde erfolgt. Hieraus folgend kann nach derzeitigem Planstand der planinduzierte Verkehr, trotz räumlicher Nähe zum Knotenpunkt Wetzlarer Straße / L 3044, verkehrsgerecht abgewickelt werden. Mit Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit oder des fließenden Verkehrs auf der klassifizierten Straße ist zudem nicht zu rechnen. Dies gilt analog auch in Bezug auf mögliche Blendwirkungen der Verkehrsteilnehmer der

Landesstraße. Auch wenn unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse die Stellplätze gegenüber der L 3044 etwas höher gelegen sind, wirken hier die bestehenden Gehölzstrukturen und die im Bebauungsplan zur Anpflanzung festgelegten Bereiche abschirmend.

### 3. Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes

Der **wirksame Flächennutzungsplan** der Gemeinde Löhnberg stellt das Plangebiet als Grünflächen (Kleingärten) dar. Mit der Ausweisung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung stehen die Festsetzungen im Bebauungsplan den Darstellungen im Flächennutzungsplan zunächst entgegen. Zur Wahrung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB erfolgt im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung „Ruhenden Verkehr“.

#### Ausschnitt wirksamer Flächennutzungsplan



### 4. Berücksichtigung umweltschützender Belange

#### 4.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Da sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne einer Umweltprüfung (UP) bedürfen, wird vorliegend auf die Abschichtungsregelung verwiesen. Der § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die UP im Bauleitplanverfahren – wenn und soweit eine UP bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder ist – auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Planungen auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchie zeitlich nacheinander oder ggf. zeitgleich durchgeführt werden (z.B. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Ferner beschränkt sich die Abschichtungsmöglichkeit nicht darauf, dass eine UP auf der in der Planungshierarchie höherrangigen Planungsebene zur Abschichtung der UP auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt.

Den in die Abwägung einzustellenden umweltschützenden Belangen gemäß § 1a BauGB wird daher durch den der Begründung beigefügten Umweltbericht gemäß § 2 und § 2a BauGB Rechnung getragen

#### **4.2 Artenschutzrechtliche Belange**

Das Plangebiet bietet insbesondere in den durch Gehölzstrukturen randlichen Bereichen Habitatstrukturen für Vögel und Kleinklebewesen. Aufgrund der Lage des Plangebietes zwischen Verkehrsanlagen und dem Seniorenzentrum handelt es sich um Flächen im vorbelasteten Umfeld. Hierausfolgen sind innerhalb des Plangebietes im Wesentlichen mit störunempfindlichen Arten zu rechnen, die sich an den besiedelten Bereich angepasst haben. Des Weiteren werden die bestehenden Gehölzstrukturen im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt und durch zusätzliche Anpflanzungen erweitert. Neben dem Erhalt werden somit weitere wertgebende Habitatstrukturen im Vollzug des Bebauungsplanes geschaffen. Vorliegend sind daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die ein unüberwindbares Hindernis für den Vollzug des Bebauungsplanes darstellen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung einen weiterführenden Handlungsbedarf begründen würden. Auf die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG wird ergänzend hingewiesen.

#### **4.3 Schutzgebiete**

Schutzgebiete wie z.B. Naturschutz, Landschaftsschutzgebiete sowie FFH-Gebiete oder europäische Schutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.

Für weitergehende Informationen wir auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen.

#### **4.4 Biotopschutz**

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden biotopschutzrechtliche Belange von der Planung nicht negativ berührt.

### **5. Erneuerbare Energien und Energieeinsparung**

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen für die Errichtung von zusätzlichen Stellplätzen zum angrenzenden Seniorenzentrum geschaffen. Da es sich um eine reine Stellplatzfläche handelt, sind keine baulichen Anlagen vorgesehen, die eine energetische Versorgung oder Wärmebereitstellung erfordern. Somit besteht kein städtebaulicher Grund zur Festlegung von Maßnahmen der Energieeinsparung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne von Gebäudeausrichtung, Wärmedämmung oder Integration von Solaranlagen. Die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen stehen einer Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie jedoch nicht entgegen. Angesprochen ist hier der Vollzug des Bauleitplans angesprochen.

### **6. Klimaschutz**

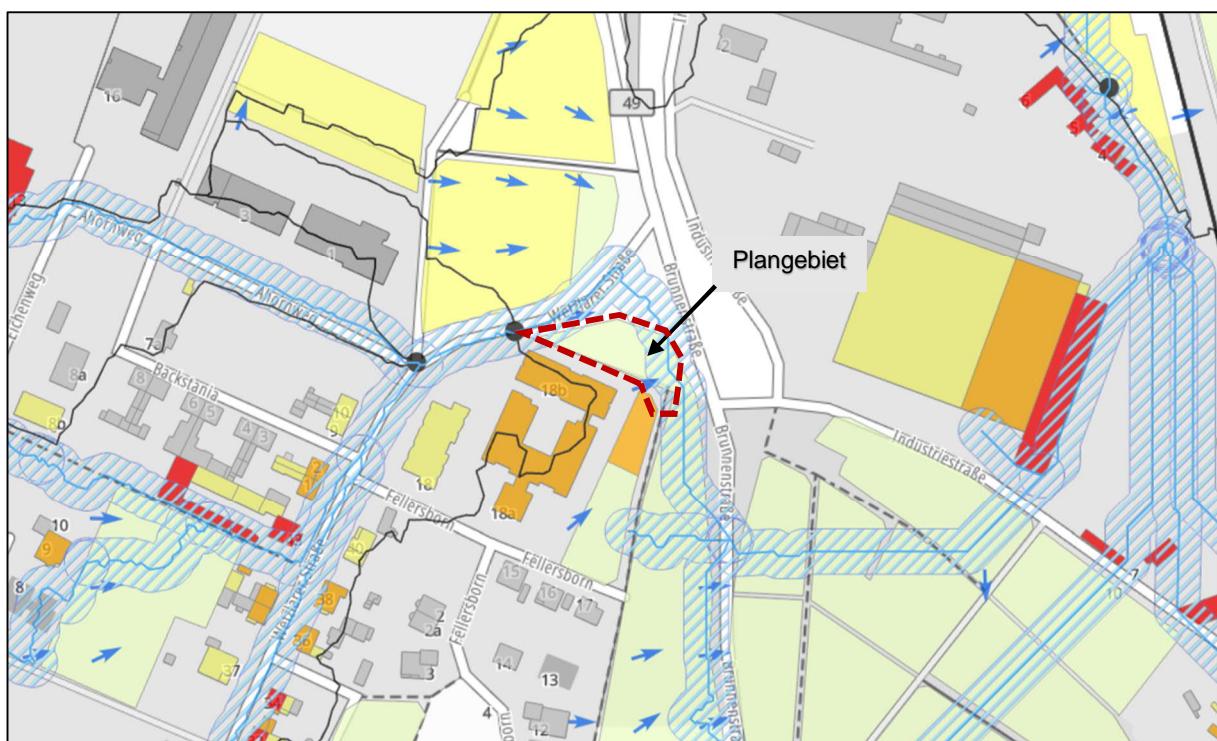
Insgesamt sind im Vollzug des Bebauungsplanes lediglich geringen klimatischen Änderungen auszugehen, die sich überwiegend auf das Plangebiet selbst auswirken. Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es innerhalb des Plangebietes nur untergeordnet zu neuen Flächenversiegelungen. Um grundsätzlich den mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten auf den Wasserhaushalt (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung)

entgegenzuwirken, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eingeschränkende Festsetzungen enthalten.

Anzusprechen gilt jedoch das Thema Starkregen. Die aktualisierte Starkregen-Hinweiskarte für Hessen (HLNUG 2022) stellt einen hohen Starkregen-Hinweisindex für das Plangebiet dar. In die Bewertung des Starkregen-Indexes fließen die Anzahl der beobachteten Starkregenereignisse (zwischen 2001 und 2020), der versiegelte Flächenanteil sowie die Überflutungsgefährdung aufgrund der Topografie ein. Der Vulnerabilitäts-Index wird aus der Bevölkerungsdichte, Anzahl der Krankenhäuser, Anzahl industrieller und gewerblicher Gefahrstoffeinsätze (jeweils pro km<sup>2</sup>) und im urbanen Raum durch die mittlere Erosionsgefahr im Straßen-Einzugsgebiet ermittelt. Er zeigt im Planungsraum erhöhte Werte für die Vulnerabilität an.

Die kommunale Fließpfadkarte der Gemeinde Löhnberg stellt das Plangebiet als Grünland – nicht gefährdet (Hangneigung 5 - 10 %) dar. Straßen bilden aufgrund der Versiegelung in Abhängigkeit der Längsneigung und des Einzugsgebietes Fließpfade. Dies trifft sowohl für die Wetzlarer Straße als auch für die L 3044 zu. Aufgrund der örtlichen Lage des Planareals liegt der zugehörige Pufferbereich teilweise innerhalb des Plangebietes, sodass ein gewisses Gefährdungspotential besteht, dass es im Falle von extremen Niederschlägen zu Überflutungen kommen kann. Allerdings verlaufen die Fließpfade teilweise im Bereich der zu erhaltenen und neu anzupflanzenden Gehölzstrukturen, die minimierend in Bezug auf Bodenerosionen wirken. Ferner liegt die Stellplatzanlage höher als das Niveau der Wetzlarer Straße. Unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten, Geländeneigung und der festgesetzten privaten Grünflächen ist nicht mit einer planbedingten Verschärfung der Abflussverhältnisse und möglichen Beeinträchtigungen Grundstücke Dritter zu rechnen. Insgesamt liegen für die Ebene der Bauleitplanung keine Hinweise vor, die im Sinne des Vorsorgeprinzips einen weiterführenden Handlungsbedarf begründen würden.

### Fließpfadkarte



(Quelle: Starkregenviewer, Hessisches Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie, Stand: 09/2025, bearbeitet)

## **7. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz**

Die folgenden Ausführungen geben entsprechend dem Planungsstand Aufschluss über die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

### **Wasserversorgung**

Die geplante Nutzung erfordert keinen Anschluss an das kommunale Trinkwassernetz.

### **Abwasserentsorgung**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 BauGB der sachgerechte Umgang mit Abwasser und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Zur Erschließung gehören eine geordnete Abwasserbeseitigung und eine naturverträgliche Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Für die Errichtung der Stellplatzanlage ist kein Anschluss an das örtliche Kanalnetz erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser kann im Grundsatz weiterhin natürlich versickern. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan eingriffsminimierende Festsetzungen, die u.a. auch dem Grundwasserschutz dienen, wie z.B. die vorzunehmende wasserdurchlässige Befestigung von Pkw-Stellplätzen.

Im Übrigen wird bezüglich der Verwertung von anfallendem Niederschlagswasser auf die allgemein geltenden Bestimmungen des § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) verwiesen:

#### **§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasserbeseitigung**

*Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.*

### **Wasser- und Heilquellenschutzgebiet**

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

### **Überschwemmungsgebiete und oberirdische Gewässer**

Überschwemmungsgebiete, oberirdische Gewässer, Quellen oder quellige Bereiche werden durch die Planung nicht berührt.

### **Grundwasserschutz und Bodenversiegelung**

Von zunehmender Bedeutung im Hinblick auf die langfristige Trinkwassersicherung ist die mit der Versiegelung infolge einer Bebauung einhergehende Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Jede Inanspruchnahme von Bodenfläche für eine bauliche Nutzung begründet einen Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen, da die Speicherfähigkeit sowie Filter- und Pufferfunktionen beeinträchtigt werden können. Hinzu kommt gegebenenfalls auch der potenzielle Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen.

Der Bebauungsplan enthält daher Festsetzungen, die dazu beitragen, die mit einer Versiegelung einhergehenden negativen Aspekte zu minimieren. Zu nennen ist hier bspw. die Befestigung von Pkw-Stellplätzen in wasserdurchlässigiger Weise. Auch die Unzulässigkeit der Verwendung von wasserundurchlässigen und nicht durchwurzelbaren Folien und Vliesten im Zuge der Freiflächenplanung soll dem Aspekt des Boden- und Grundwasserschutzes Rechnung tragen.

Die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) sind ferner zu berücksichtigen, z.B. der im Folgenden zitierte **§ 8 Abs. 1 HBO**:

*Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind*

1. *wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und*
2. *zu begrünen oder zu bepflanzen,*

*soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.*

## **8. Altlastenverdächtige Flächen**

Altablagerungen und Altstandorte sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind der Gemeinde Löhnerberg zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

## **9. Kampfmittel**

Sollte im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

## **10. Immissionsschutz**

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Immissionsschutzrechtliche Konflikte durch die Errichtung einer Stellplatzanlage sind, trotz Nähe zum Seniorencentrum, aufgrund des geringen Umfangs nicht zu erwarten.

## **11. Denkmalschutz**

Das nächstgelegene denkmalgeschützte Kulturdenkmal befindet sich in einer Entfernung von etwa 250 m östlich zum Plangebiet. Es handelt sich hierbei um die Lahntalbahn III (Verbindung Nassau — Limburg a.d. Lahn), deren Streckeneröffnung am 05.07.1862 stattgefunden hat. Aufgrund der Entfernung und der vorhandenen Bestandsbebauung (Gewerbe), die sich zwischen dem Plangebiet und der Bahnstrecke befindet, sind Beeinträchtigungen denkmalschutzrechtlicher Belange nicht zu erwarten. Auch in Bezug auf die Gesamtanlage Löhnerberg sind aufgrund des fehlenden räumlichen Bezugs keine negativen Auswirkungen ersichtlich.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß

§ 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

## **12. Sonstige Infrastruktur**

Sonstige Infrastruktureinrichtungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

## **13. Anlagen und Gutachten**

- Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Fellersborn“ 1. Erweiterung mit Änderung des Flächennutzungsplanes, Planungsbüro Fischer, Stand: 09/2025

Planstand: 29.09.2025

Projektnummer: 25-3047

Projektleitung: Birgit Roeßing, Dipl.-Bauingenieurin (FH), Stadtplanerin AKH

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg  
T +49 641 98441 22 Mail: [info@fischer-plan.de](mailto:info@fischer-plan.de) [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)